

An Legislativ- und Verfassungsdienst Salzburg
Chiemseehof Postfach 527
5010 Salzburg

Per E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at

Wien, am 12.11.2024

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Landesumweltschutz-Gesetz, das Salzburger Nationalparkgesetz, das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, das Salzburger Raumordnungsgesetz, das Jagdgesetz 1993, das Salzburger Campingplatzgesetz, das Salzburger Einforstungsrechtegesetz und das Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben nimmt ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung Stellung zum Entwurf für ein Gesetz, Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Landesumweltschutz-Gesetz, das Salzburger Nationalparkgesetz, das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, das Salzburger Raumordnungsgesetz, das Jagdgesetz 1993, das Salzburger Campingplatzgesetz, das Salzburger Einforstungsrechtegesetz und das Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz geändert werden sollen.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 21 österreichische Umwelt-, Natur-, und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife und der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung und ist Mitglied im europäischen Umweltnetzwerk Justice & Environment.

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung nimmt zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf wird in den Erläuterungen damit begründet, dass er zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren beitragen soll. Aus Sicht von ÖKOBÜRO ist nicht nur die in den Erläuterungen enthaltene Begründung stark lückenhaft, sondern ist auch nicht nachvollziehbar, inwiefern die vorgeschlagenen Änderungen zur Vereinfachung und Beschleunigung führen sollen. Im Gegenteil führen die Änderungen aus Sicht von ÖKOBÜRO zu mehr Rechtsunsicherheit in Verfahren, was sich insbesondere auch negativ auf die Interessen von Genehmigungsbewerbern auswirken würde.

Die Hauptgründe für Verzögerungen bei Umweltverfahren sind unvollständige oder qualitativ schlechte Projektunterlagen, fehlende vorausgehende oder strategische Planung und mangelnde Behördenressourcen.¹ Hinsichtlich dieser Mängel finden sich jedoch keine Verbesserungsvorschläge im Gesetzesentwurf.

¹ Siehe dazu ###

Stattdessen werden die Rechte der Landesumwelthanwaltschaft (LUA) ohne sachliche Gründe massiv eingeschränkt. Die LUA wurde als gesetzliche Vertretung zur Wahrung des Umwelt- und Naturschutzes geschaffen. Da die Natur als nicht rechts- und prozessfähiges Schutzobjekt in Naturschutzverfahren ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen kann, ist es von zentraler Wichtigkeit, um möglichst Waffengleichheit herzustellen, dass neben wirtschaftlichen, individuellen Interessen von Projektwerbenden auch eine Stimme für die konsequente Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorgaben in Verfahren vertreten ist. Außerdem sind die den Parteirechten innewohnenden Beschwerderechte der LUA ein Garant für die Einhaltung des rechtsstaatlichen Prinzips in Naturschutzverfahren, die - ohne eine Verfahrensbeteiligung der LUA - in der Regel nur als Ein-Parteien-Verfahren, also nur unter Teilnahme der Genehmigungwerbenden geführt würden. Darüber hinaus leistet die LUA durch ihre fachliche Expertise und Erfahrung im Naturschutz einen wichtigen inhaltlichen Beitrag zu Verfahren. Durch die Beteiligung der LUA werden Projekte aus Naturschutzperspektive verbessert und insofern auch in Einklang mit den Vorgaben des Naturschutzrechtes gebracht. Inwiefern dies, wie in den Erläuterungen beschrieben, „keinen Mehrwert“ bringt, ist aus Sicht von ÖKOBÜRO nicht nachvollziehbar.

Der vorliegende Entwurf entbehrt somit aus Sicht von ÖKOBÜRO jeder sachlichen Rechtfertigung und stellt eine erhebliche Verschlechterung für die Einhaltung des Naturschutzrechtes in Salzburg dar. Vor dem Hintergrund, dass sich mittlerweile 79% unserer Lebensräume und 83% unserer Arten² in einem mangelhaften bis schlechtem Zustand befinden, scheinen Einschnitte, wenn es um die Durchsetzung des Schutzes unserer Lebensgrundlagen geht unhaltbar. Gerade in Zeiten der Biodiversitäts- und Klimakrise solche Verschlechterungen hinter vorgeschobenen Gründen wie der „Vereinfachung“ vorzusehen, kritisieren wir mit Nachdruck.

1. Entfall der Revisionsrechte der LUA

Das bisher in § 8 Abs 4 LUA-G, § 20 Abs 3 Nationalparkgesetz und § 16 Abs 2 Raumordnungsgesetz und § 4 Abs 10 Umweltschutz- und Umwelteinformationsgesetz enthaltene Revisionsrecht der LUA soll entfallen, womit die LUA in keinem Verfahren nach Salzburger Landesrecht mehr ein Revisionsrecht innehaben würde.

Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof geben diesem die Möglichkeit einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen und juristische Grundsatzfragen zu klären. Dies dient der Rechtssicherheit für darauffolgende Verfahren, verkürzt diese und sorgt auch für eine rechtssichere Ausübung von erteilten Genehmigungen. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Revisionen sind von Verwaltungsgerichtshof selbst streng eingeschränkt, sodass diese nur bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zulässig sind. Dies führt auch dazu, dass die LUA von ihren Revisionsrechten in der Vergangenheit äußerst bedacht Gebrauch gemacht hat und somit im Durchschnitt 1-2 Revisionsverfahren pro Jahr angestrengt wurden. Diese dienen dann der Klärung solcher grundsätzlichen Fragen und stellen, wenn sie der VwGH für berechtigt hält, Verstöße gegen die geltende Rechtslage fest.

² EEA 2020.

Diese wichtigen Rechte der LUA nun einzuschränken ist aus Sicht von ÖKOBÜRO nicht sachlich nachvollziehbar und eine Gefahr sowohl für die Rechtsstaatlichkeit, als auch für die Rechtssicherheit und Einhaltung des Umweltrechtes.

2. Entfall der Beteiligungsrechte der LUA

Die Beteiligungsrechte der LUA sollen durch den vorliegenden Entwurf stark eingeschränkt werden. Von den in § 8 LUA-G taxativ aufgezählten Verfahren, in denen die LUA sich beteiligen darf, sollen laut Entwurf vier von zehn Verfahrensarten entfallen. Dazu zählen Verfahren zur Errichtung Land- und Forstwirtschaftlicher Wirtschaftsbauten, der Bau oder die wesentliche Änderung von Güter- und Seilwegen, Flurbereinigungsverfahren und Verfahren zur Errichtung und wesentlichen Änderung von Abfallbehandlungsanlagen. Darüber hinaus soll die LUA künftig auch aus allen Verfahren in Landschaftsschutzgebieten ausgeschlossen werden und keine Parteistellung mehr in CEF-Maßnahmen Feststellungsverfahren und jagdrechtlichen Verfahren haben.

In Verfahren zu Landschaftsschutzgebieten nimmt die LUA eine wichtige Rolle ein, um sicherzustellen, dass Vorhaben, die nicht deren Zielen entsprechen, die Schutzgebiete nicht beeinträchtigen. Ein Ausschluss der LUA aus diesen Verfahren kann bedeuten, dass Vorhaben eher über Ausgleichsmaßnahmen, als über qualitative Anpassungen von Projekten bewilligt werden und damit der Schutz in diesen Gebieten ausgehöhlt und unwirksam gemacht wird.

Besonders kritisiert ÖKOBÜRO auch den Ausschluss der LUA aus dem CEF-Maßnahmen Feststellungsverfahren in § 49 Abs 6 NSchG. Die LUA nimmt in diesen Verfahren zur Feststellung, dass ein Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslöst, eine wichtige Funktion ein. Üblicherweise schlägt die LUA zu den durch die Projektwerbenden ausgearbeiteten CEF-Konzepte Verbesserungen vor und sorgt vorab über ihre Teilnahme dafür, dass Maßnahmen auch behördlich genehmigt werden können. Dadurch können in den meisten solcher Verfahren sowohl Kompromisslösungen erzielt werden, als auch beschleunigende Effekte eintreten. Diese „Servicefunktion“ könnte die LUA durch die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen des § 49 NSchG nicht mehr wahrnehmen.

Auch der gänzliche Ausschluss der LUA aus jagdrechtlichen Verfahren durch den Entfall des § 150 JagdG ist aus Sicht von ÖKOBÜRO zu kritisieren.

3. Ausschluss der LUA aus wildökologischem Fachbeirat

ÖKOBÜRO kritisiert auch den vorgeschlagenen Ausschluss der LUA aus dem wildökologischen Fachbeirat. In diesem kann die LUA fachlich fundierten Input geben und hebt somit die Qualität dieses Gremiums. Das Argument der Verzögerung und Vereinfachung greift gerade in diesem Fall nicht, da die LUA ohnehin nur eine unter zahlreichen Stimmen hat.

4. Verschlechterungen im Naturschutzgesetz

ÖKOBÜRO kritisiert auch weitere vorgeschlagene Änderungen im Entwurf, die den Naturschutz in Salzburg verschlechtern würden.

Im Entwurf wird eine Änderung der Definition der freien Landschaft vorgesehen, die sich nun nicht nur auf geschlossene Ortschaften, sondern auch auf Siedlungsgebiete bezieht, wobei als solcher bereits drei benachbarte Gebäude gelten sollen. Dies hätte die Konsequenz, dass das Gebiet in dem Maßnahmen nach § 26 Abs 1 lit a angezeigt werden müssen erheblich verkleinert wird.

Die Kategorie des Galeriewaldes, die bisher in § 5 Z 14 enthalten war, soll ohne Ersatz gestrichen werden und wird somit auch nicht mehr in § 24 Abs 1 lit a NSchG geschützt.

In Verfahren zur Erlassung oder Änderung von Landschaftsschutzverordnungen oder Naturschutzgebietsverordnungen soll laut dem vorliegenden Entwurf vorab keine öffentliche Kundmachung der Verordnungen mehr erfolgen, sondern lediglich die im Gesetz genannten Stellen angehört werden. Damit wird die Möglichkeit von Bürger:innen berechnete Einwendungen gegen solche Verordnungen erheben gestrichen. Diese Einschränkung der Rechte der betroffenen Öffentlichkeit ist besonders vor dem Hintergrund der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Aarhus-Konvention bedenklich.

Auch die Anzeigepflicht auf Almen und in der Alpinregion soll im Entwurf gelockert werden. Danach müssten Gelände verändernde Maßnahmen eine Fläche von 250m² übersteigen, andernfalls sie nicht mehr unter die Anzeigepflicht fallen.

All diese Änderungen führen weder zur Vereinfachung von Verfahren, noch sind sie anderweitig sachlich begründet.

ÖKOBÜRO fordert daher die Salzburger Landesregierung dazu auf, den vorliegenden Entwurf zurückzunehmen und die gravierenden Einschnitte in den Naturschutz in Salzburg nicht vorzunehmen. Gerade angesichts der akuten und fortschreitenden Klima- und Biodiversitätskrise, und den verstärkten Verpflichtungen unter der bereits in Geltung stehenden Wiederherstellungsverordnung, ist starker Naturschutz essenziell.